

**Stiftung Alterssparkonten  
Isoliergewerbe**  
Bergstrasse 21  
Postfach  
CH-8044 Zürich  
Telefon 044 265 50 50  
Fax 044 265 53 53  
info@spida.ch  
www.spida.ch

# Reglement

## Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe

Gültig ab 1. Januar 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name und Zweck .....	3
Art. 2 Begriffe .....	3
Art. 3 Aufnahme in die Stiftung .....	3
Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung .....	4
Art. 5 Massgebender/versicherter Lohn .....	4
Art. 6 Altersguthaben und Altersgutschriften .....	4
<b>LEISTUNGEN DER STIFTUNG</b>	<b>4</b>
Art. 7 Alterskapital .....	4
Art. 8 Invaliditätskapital .....	5
Art. 9 Todesfallkapital .....	5
Art. 10 Austrittsleistung .....	5
<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 11 Ausrichtung der Leistungen .....	6
Art. 12 Wohneigentumsförderung .....	6
Art. 13 Scheidung .....	6
<b>FINANZIERUNG</b>	<b>7</b>
Art. 14 Beitragspflicht .....	7
Art. 15 Höhe der Beiträge .....	7
Art. 16 Freiwilliger Einkauf .....	7
<b>ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 17 Stiftungsrat .....	7
Art. 18 Informations- und Meldepflicht der Versicherten .....	7
Art. 19 Pflichten der Firma .....	8
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 20 Rechtspflege .....	8
Art. 21 Lücken im Reglement, Übersetzungen .....	8
Art. 22 Teilliquidation, Austritt eines Unternehmens .....	8
Art. 23 Sanierungsmassnahmen .....	8
Art. 24 Änderungen, Inkrafttreten .....	8

# Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB und Art. 331 OR mit Sitz in Zürich.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die Führung der gesamtarbeitsvertraglich vereinbarten Alterssparkonten für Arbeitnehmer im Schweizerischen Isoliergewerbe. Sie führt nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen Alterssparkonten zur finanziellen Unterstützung des flexiblen Altersrücktritts der Arbeitnehmer. Darüber hinaus erbringt sie Vorsorgeleistungen zugunsten der Arbeitnehmer sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Tod. Massgebend sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglements und des entsprechenden Vorsorgeplans.
- 1.3 Das vorliegende Reglement regelt auf der Grundlage des Gesamtarbeitsvertrags im Schweizerischen Isoliergewerbe (GAV) sowie der Gesetze und Verordnungen über die berufliche Vorsorge die Bestimmungen über die Beiträge und Leistungen im Zusammenhang mit der Führung der Alterssparkonten für Arbeitnehmer im Isoliergewerbe.
- 1.4 Die Stiftung erbringt ausschliesslich ausserobligatorische Leistungen.

## Art. 2 Begriffe

- 2.1 Personenbezeichnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird in diesem Reglement von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
- 2.2 Im Rahmen dieses Reglements bedeuten die Begriffe:
  - AHV** – Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
  - Auffangeinrichtung BVG** – Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung gemäss Art. 60 BVG bzw. Art. 4 Abs. 2 und 3 FZG
  - BVG** – Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
  - FZG** – Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
  - IV** – Eidgenössische Invalidenversicherung
  - AVE** – Allgemeinverbindlicherklärung
  - GAV** – Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Isoliergewerbe
  - PLK** – Paritätische Landeskommision des Schweizerischen Isoliergewerbes
  - Firma** – alle Arbeitgeber, für die der GAV anwendbar ist
  - Stiftung** – Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe
  - ordentliches Rücktrittsalter** – Frauen: Alter 65; Männer: Alter 65
  - Versicherte** – alle Arbeitnehmer, für die der GAV anwendbar ist und die gemäss diesem Reglement versichert sind
  - Aktiv Versicherte** – erwerbstätige beitragspflichtige Versicherte

## Art. 3 Aufnahme in die Stiftung

- 3.1 In die Stiftung aufgenommen werden alle der Stiftung gemeldeten und dem GAV im Schweizerischen Isoliergewerbe unterstellten Arbeitnehmer, sofern das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Wird ein auf höchstens drei Monate befristetes Arbeitsverhältnis über diese Dauer verlängert, ist der Arbeitnehmer sofort in die Stiftung aufzunehmen.
- 3.2 Dauern mehrere aufeinander folgende Arbeitsverhältnisse beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.
- 3.3 Besteht bei der Aufnahme in die Stiftung eine teilweise Erwerbsunfähigkeit, wird nur der Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 3.4 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Arbeitnehmer, die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses mindestens zu 70% invalid sind.

#### **Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung**

- 4.1 Die Aufnahme in die Stiftung für die Altersvorsorge sowie die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität erfolgt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird.
- 4.2 Der Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben bis einen Monat nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis eingetreten ist.

#### **Art. 5 Massgebender/versicherter Lohn**

- 5.1 Der massgebende Lohn entspricht dem mutmasslichen AHV-Jahreslohn. Familienzulagen, Spesenentschädigungen und Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Löhne aus Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitgebern, für die der GAV nicht Anwendung findet, werden nicht berücksichtigt.
- 5.2 Grundlage für die Festsetzung der Beiträge bildet der versicherte Lohn. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn gemäss Art. 5.1.
- 5.3 Lohnänderungen während des Jahres können für maximal drei Monate rückwirkend berücksichtigt werden. Ausgenommen sind Lohnänderungen aus gesundheitlichen Gründen.

#### **Art. 6 Altersguthaben und Altersgutschriften**

- 6.1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus:
  - den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zins;
  - den freiwilligen Einlagen der aktiven beitragspflichtigen Versicherten samt Zins;
  - den jährlichen Altersgutschriften samt Zins.Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden nicht verzinst.
- 6.2 Die jährlichen Altersgutschriften sind im Vorsorgeplan festgehalten.
- 6.3 Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- 6.4 Eintrittsleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung, welche die gesetzlichen Mindestleistungen erbringt, können nicht in die Stiftung eingebracht werden.

## **Leistungen der Stiftung**

#### **Art. 7 Alterskapital**

- 7.1 Die Altersleistung wird in Form eines Alterskapitals ausgerichtet.
- 7.2 Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem vollendeten 58. und 65. Altersjahr.

Beitragspflichtige Versicherte, deren massgebender Lohn ab dem 58. Altersjahr um mindestens 30% abnimmt, können die Ausrichtung eines Teilalterskapitals verlangen. Das Teilalterskapital entspricht demjenigen Prozentsatz des vollen Alterskapitals, um welchen der massgebende Lohn abnimmt. Der Altersrücktritt kann in maximal zwei Teilschritten erfolgen, wobei eine Resterwerbstätigkeit von mindestens 30% bestehen muss.
- 7.3 Die Ausrichtung eines Teilalterskapitals führt zu einer Reduktion des vorhandenen Altersguthabens um den Betrag des ausbezahlten Alterskapitals. Weitere Vorsorgeleistungen, welche von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind, werden auf der Grundlage des reduzierten Altersguthabens berechnet.
- 7.4 Bei verheirateten Versicherten bedarf der Bezug des Alterskapitals der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.

## **Art. 8 Invaliditätskapital**

- 8.1 Anspruch auf ein Invaliditätskapital der Stiftung haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aktiv Versicherte, die vor Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters im Sinne der Eidg. IV in Folge einer Krankheit zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren.
- 8.2 Mit Vorliegen des rechtskräftigen IV-Entscheids besteht Anspruch auf ein Invaliditätskapital. Für die Abstufung des Invaliditätskapitals gilt Folgendes:

<b>Invaliditätsgrad der IV</b>	<b>Invaliditätskapital</b>
Unter 40%	Kein Invaliditätskapital
ab 40%	25%
ab 50%	50%
ab 60%	75%
ab 70%	Ganzes Invaliditätskapital

- 8.3 Die Höhe des Invaliditätskapitals wird im Vorsorgeplan festgehalten.
- 8.4 Bei Teilinvalidität wird das vorhandene Altersguthaben des Versicherten entsprechend dem ausgerichteten Invaliditätskapital reduziert. Das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird, wie bei einem vollerbwerbstätigen Versicherten, weitergeöffnet. Für das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben entsteht ein Anspruch auf das Invaliditätskapital.
- 8.5 Bei verheirateten Versicherten bedarf der Bezug des Invaliditätskapitals der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.

## **Art. 9 Todesfallkapital**

- 9.1 Stirbt eine aktiv versicherte Person vor ihrem Altersrücktritt an den Folgen einer Krankheit, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:
- Ehegatte, bei dessen Fehlen;
  - die Person, die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz in den letzten fünf Jahren geführt hat, oder die für den Unterhalt eines oder mehreren gemeinsamen Kinder aufkommen muss, sowie natürliche Personen, für deren Unterhalt der Versicherte vor seinem Tod im erheblichen Masse aufgekomen ist, bei deren Fehlen;
  - die Kinder des Versicherten, bei deren Fehlen;
  - die Eltern, bei deren Fehlen;
  - die Geschwister, bei deren Fehlen;
  - übrige gesetzliche Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens auf 50% des Todesfallkapitals.
- 9.2 Der Versicherte hat der Stiftung den Lebenspartner zu Lebzeiten schriftlich zu melden.
- 9.3 Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb eines Ranges wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen ausbezahlt. Durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung kann der Versicherte die Aufteilung innerhalb eines Ranges nach Ermessen festlegen.
- 9.4 Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgehalten.

## **Art. 10 Austrittsleistung**

- 10.1 Versicherte, welche die Stiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalles verlassen, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 10.2 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Beitragsprimat (Art. 15 FZG). Sie entspricht in jedem Fall mindestens dem Wert gemäss Art. 17 FZG.
- 10.3 Die im Zeitpunkt der Auflösung des Versichertenverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines

Monats, unverändert bestehen. Tritt während der Dauer der Nachdeckung ein Versicherungsfall ein und hat die Stiftung bereits eine Austrittsleistung ausgerichtet, so fordert sie diese zurück. Wird die Austrittsleistung nicht zurückerstattet, so kürzt die Stiftung die versicherten Leistungen entsprechend oder verrechnet sie mit den fälligen Leistungen.

10.4 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Bleibt die Mitteilung des Versicherten aus, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangeinrichtung BVG oder einer anderen Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

10.5 Der Austretende kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- er die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
- er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Austretenden beträgt.

Bei verheirateten Versicherten ist die amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

## Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

### Art. 11 Ausrichtung der Leistungen

11.1 Die Stiftung verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen oder ausbezahlten Leistungen. Findet keine Rückzahlung statt, so kürzt sie die versicherten Leistungen.

11.2 Die Stiftung kann von invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Leistungen aufzuschieben, bis diese Abtretung erfolgt ist.

11.3 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

11.4 Die Leistungen der Stiftung können vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

### Art. 12 Wohneigentumsförderung

12.1 Aktive erwerbsfähige Versicherte können gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einen Teil ihres vorhandenen Altersguthabens zur Wohneigentumsförderung für den eigenen Bedarf mit Mitteln der beruflichen Vorsorge verpfänden oder vorbeziehen.

### Art. 13 Scheidung

13.1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Scheidung gestützt auf ein richterliches Urteil ausgeglichen. Der Vorsorgeausgleich führt zu einer Reduktion des Altersguthabens. Das Altersguthaben nach dem Vorsorgeausgleich bildet die Grundlage für künftige Leistungen.

13.2 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

13.3 Wird die Ehe eines aktiv Versicherten geschieden und hat die Stiftung einen Teil der erworbenen Austrittsleistung zu übertragen, reduziert sich das Altersguthaben entsprechend.

13.4 Der aktiv Versicherte kann die entstandene Lücke durch eine Einlage ganz oder teilweise wieder schliessen.

# Finanzierung

## Art. 14 Beitragspflicht

- 14.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zum Ausscheiden aus der Stiftung, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt.
- 14.2 Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erlischt die Beitragspflicht und damit die Weiteräufnung des Sparguthabens.
- 14.3 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Firma an die Stiftung überwiesen.
- 14.4 Bei erfolgloser Zahlungsaufforderung für Zahlungsrückstände behält sich die Stiftung das Recht vor, die Versicherten zu orientieren. Zudem wird die Nichteinzahlung der Beiträge als Verstoss gegen die Bestimmungen des GAV und der AVE taxiert und von der PLK gemäss den Durchführungs- und Vollzugsbestimmungen des GAV bzw. der AVE geahndet.

## Art. 15 Höhe der Beiträge

- 15.1 Die Höhe der Beiträge ist im Vorsorgeplan festgehalten.
- 15.2 Die Beiträge sind zur Hälfte von der Firma zu tragen.

## Art. 16 Freiwilliger Einkauf

- 16.1 Aktive Versicherte können sich jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis 3 Jahre vor der tatsächlichen Pensionierung bis zu den vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.
- 16.2 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderungen getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

# Organisations- und Verwaltungsbestimmungen

## Art. 17 Stiftungsrat

- 17.1 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung im Sinne der in der Urkunde und im vorliegenden Reglement definierten Zielsetzungen.
- 17.2 Die Konstituierung, die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen des Stiftungsrates sind in der Urkunde resp. im Organisations- und Verwaltungsreglement, sowie im Anlagereglement geregelt.

## Art. 18 Informations- und Meldepflicht der Versicherten

- 18.1 Versicherte werden beim Ein- und Austritt und jeweils zu Jahresbeginn über die Höhe der persönlichen Altersguthaben und Vorsorgeleistungen orientiert.
- 18.2 Die Versicherten haben zudem Anspruch auf Information bezüglich der Organisation und der finanziellen Situation der Stiftung. Der Jahresbericht der Stiftung kann von jedem Versicherten bezogen werden.
- 18.3 Die Versicherten und alle weiteren Leistungsberechtigten müssen die Stiftung umgehend über alle massgeblichen Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse informieren, insbesondere über:
  - Änderung des Invaliditätsgrades;
  - Todesfall;
  - Heirat oder Registrierung einer Partnerschaft von Versicherten.

- 18.4 Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Stiftung die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.).
- 18.5 Die Stiftung behält sich vor, die Leistungen aufzuschieben, wenn ein Versicherter bzw. ein Destinatär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Leistungen, welche zu Unrecht bezogen wurden, kann sie zurückfordern.

#### **Art. 19 Pflichten der Firma**

- 19.1 Die Firma ist verpflichtet, der Stiftung jeden Ein- und Austritt von Arbeitnehmern, die dem GAV unterstellt sind, sowie Änderungen des versicherten Lohns zu melden.
- 19.2 Die Firma ist verpflichtet, der Stiftung die Beiträge bei Fälligkeit zu überweisen.

## **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Rechtspflege**

- 20.1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.
- 20.2 Kann keine Einigung erzielt werden, kann die PLK Isoliergewerbe als Schlichterin angerufen werden.
- 20.3 Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen. Gerichtsstand ist der Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

#### **Art. 21 Lücken im Reglement, Übersetzungen**

- 21.1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.
- 21.2 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

#### **Art. 22 Teilliquidation, Austritt eines Unternehmens**

- 22.1 Die Bestimmungen betreffend Teilliquidation sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.
- 22.2 Bei einem Austritt eines Unternehmens erfolgt die Übertragung der Sparguthaben der Versicherten an eine neue Vorsorgeeinrichtung.

#### **Art. 23 Sanierungsmassnahmen**

- 23.1 Bei einer Unterdeckung werden durch den Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen beschlossen.
- 23.2 Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch die Erhebung von Sanierungsbeiträgen beschlossen werden. Die Sanierungsbeiträge sind mindestens zur Hälfte von der Firma zu tragen.

#### **Art. 24 Änderungen, Inkrafttreten**

- 24.1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Das für jeden Arbeitnehmer vorhandene Altersguthaben muss jedoch auch weiterhin dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden. Bereits erworbene Ansprüche werden durch eine Reglementsänderung nicht berührt.
- 24.2 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2009.



Zürich, 7. Dezember 2018

Der Stiftungsrat der Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe

Urs Hofstetter  
Präsident

Vincenzo Giovannelli  
Vizepräsident